

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Amt für Finanzen und Beteiligungen

Herr Sven Haarhaus, Tel. 171676

TOP: Erhöhung der Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen

Beschlussvorlage Nr. 107/2011

Produkt: 010 080 050 Steuern und sonstige Abgaben
160 010 010 Allgemeine Finanzwirtschaft

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Hauptausschuss	öffentlich	06.06.2011
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	20.06.2011

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	130.000,00 €

Bemerkung: Bei gleichbleibenden Einspielergebnissen ergibt sich durch die Erhöhung der Steuer eine Mehreinnahme für den städtischen Haushalt von jährlich rd. 130.000 €.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lüdenscheid (Vergnügungssteuersatzung)

Beschlussumsetzung bis 30.06.2011

Beschlussvorschlag:

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt

Lüdenscheid wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

Begründung:

Ausgangslage

Die Stadt erhebt auf der Grundlage der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lüdenscheid eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit. Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist seit dem 01.01.2005 das Einspielergebnis je Apparat.

Derzeit wird das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit – differenziert nach dem Aufstellort – folgendermaßen besteuert:

- in Spielhallen 12% des Einspielergebnisses
- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten 9% des Einspielergebnisses.

Bereits in 2010 wurde festgestellt, dass sich die Anzahl der Geldspielgeräte in Lüdenscheid von 2007 über 2008 nach 2009 deutlich erhöht hat (vgl. Sitzungsdrucksache Nr. 026/2010). Von einer Steuererhöhung wurde zunächst abgesehen. Die weitere Entwicklung der Anzahl an Geldspielgeräten sollte insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Lenkungswirkung der Steuer zur Eindämmung der Spielsucht weiter beobachtet werden. Es wurde aber bereits seinerzeit darauf hingewiesen, dass unter Umständen in der Folge Anpassungen der Steuersätze erforderlich sein werden.

Aktuelle Entwicklung

In 2010 hat sich die Anzahl der Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen noch einmal deutlich erhöht. Wurden in 2007 noch 145 Geräte in Spielhallen aufgestellt, waren es bereits 205 in 2008, 271 in 2009 und 310 in 2010 (Auswertung jeweils zum Jahresende). Im Zeitraum von 2007 bis 2010 hat sich die Anzahl der Spielhallen von 8 auf 12 erhöht. Allein in 2011 wurden bei der Bauaufsicht der Stadt Lüdenscheid 7 Anträge auf Einrichtung neuer Spielhallen gestellt.

Die Anzahl der Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und anderen Orten ist aktuell von 2009 nach 2010 leicht rückläufig (von 171 auf 150). Gleichzeitig ist aber festzustellen, dass die Anzahl im Vergleich zu 2007 deutlich höher ist. Seinerzeit waren 103 Geräte in Gaststätten und anderen Orten aufgestellt.

Schlussfolgerung

Die durchaus erwünschte und auch legitime Lenkungswirkung der Vergnügungssteuer ist im Hinblick auf die Aufstellung von Spielgeräten in Spielhallen aktuell nicht festzustellen. Sowohl die Anzahl der Geräte in Spielhallen als auch die Anzahl der Spielhallen hat sich deutlich erhöht. Die vorliegenden Anfragen/Anträge auf neue Spielhallen lassen eine weitere Erhöhung befürchten. Um eine Verminderung des Bestandes zu erreichen – zumindest aber den Anstieg zu bremsen – ist daher nach Einschätzung der Verwaltung eine Erhöhung der Vergnügungssteuer für Geräte in Spielhallen geboten. Der Steuersatz für Spielgeräte in Gaststätten und anderen Orten soll hingegen unverändert bleiben, da die Entwicklung der Gerätezahl in Gaststätten als derzeit nicht problematisch eingeschätzt wird. Die weitere Entwicklung ist allerdings auch hier zu beobachten.

Festlegung des Steuersatzes

Bei der Festlegung des Steuersatzes ist zu beachten, dass die Steuer nicht erdrosselnd sein darf. Erdrosselnd ist die Steuer dann, wenn die Automatenaufsteller in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage wären, den gewählten Beruf auszuüben. Dies ist der Fall, wenn eine Tendenz zum Absterben der Spielgeräteaufstellerbranche erkennbar ist. In anderen Städten werden teilweise Steuersätze bis zu 20% erhoben. Ein Steuersatz von 19% wurde

zuletzt durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in dem ihm vorliegenden Fall als nicht erdrosselnd bestätigt.

Nach den o.a. Ausführungen zur Entwicklung der Anzahl der Spielhallen und Geräten in Spielhallen ist eine Erdrosselungswirkung bei der aktuell gültigen Steuersatzhöhe von 12% nicht festzustellen. Gleichzeitig sollte sich der Steuersatz nach Erhöhung aber auch nicht am oberen Rand des rechtlich zulässigen bewegen.

Die Spanne der Steuersätze in den Gemeinden des Märkischen Kreises reicht von 8%-15% (der Durchschnittssteuersatz ohne Lüdenscheid liegt bei 11,38%), wobei die kleineren Gemeinden teilweise mangels Spielhallen keinen Lenkungsbedarf haben oder keine Einnahmen hieraus erzielen und die Steuersätze insofern nicht als Maßstab herangezogen werden können. Die gemeinsam mit Lüdenscheid größten Städte des Märkischen Kreises Iserlohn und Menden haben einen Steuersatz von 15% für Geräte in Spielhallen. Die Lüdenscheider Vergleichsstädte gleicher Größenklasse haben einen durchschnittlichen Steuersatz von knapp 13,5% für Geräte in Spielhallen, wobei die Spanne der Steuersätze von 10% bis 20% reicht und eine aktuelle Tendenz zu Steuererhöhungen festzustellen ist. Eine Übersicht der Steuersätze ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Um einerseits in Anbetracht der desolaten städtischen Haushaltslage einen Beitrag zur Einnahmeverbesserung für den städtischen Haushalt und einen Lenkungseffekt hinsichtlich der Verminderung des Bestands an Spielhallen und Spielgeräten in Spielhallen zu erzielen, andererseits aber rechtliche Risiken hinsichtlich einer möglichen Erdrosselungswirkung zu vermeiden (im schlimmsten Fall ist eine Satzung in diesem Punkt nichtig), wird eine **Erhöhung des Steuersatzes für das Aufstellen von Geräten in Spielhallen auf 15%** vorgeschlagen. Dies entspricht einer Erhöhung um 25%.

Nach Erhöhung des Steuersatzes ergibt sich – bei gleich bleibenden Einspielergebnissen zum Bezugsjahr 2009 – eine jährliche Steuerermehreinnahme von rd. 130.000 €. Bei Erhöhung des Steuersatzes ab dem 01.07.2011 wird bereits in 2011 eine Mehreinnahme von rd. 65.000 € erzielt. Nach derzeitiger Einschätzung ist mit dieser Steuersatzhöhe keine Erdrosselungswirkung verbunden. Ein Schreiben des Deutschen Automaten-Verbandes e.V. zur aktuellen Diskussion über die Erhöhung der Vergnügungssteuer in Lüdenscheid wurde bei den Überlegungen zur Festlegung des Steuersatzes berücksichtigt.

Die aktuell auf Länderebene abgestimmten Eckpunkte für einen neuen Glücksspielstaatsvertrag sehen auch weiterhin einen bundesweiten Rahmen und Grenzen für die Ausbreitung der Glücksspielsucht vor. Die Erhöhung der Vergnügungssteuer in Lüdenscheid geht mit diesen Überlegungen konform. Bei einer deutlichen Neupositionierung auf Bundesebene sollte die Vergnügungssteuer einer erneuten Revision unterzogen werden.

Zur Erhöhung des Steuersatzes ist die geltende Vergnügungssteuersatzung durch eine Änderungssatzung zu ändern. Die Änderungssatzung ist als Anlage beigelegt.

Lüdenscheid, den 25.05.2011

In Vertretung

gez. Blasweiler

Blasweiler
Stadtkämmerer

Anlagen:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lüdenscheid.

Übersicht Steuersätze anderer Städte

